

ZPO-Themen im zweiten Examen

Vollstreckungsklausel für oder gegen Rechtsnachfolger

Gläubiger und Schuldner müssen im Titel bezeichnet sein

keine Vollstreckung für oder gegen andere Partei

Rechtsnachfolge auf Gläubiger- und / oder Schuldnerseite

vollstreckbare Ausfertigung für / gegen Rechtsnachfolger

Urteil wirkt zwischen den Parteien des Rechtsstreits

Rechtskrafterstreckung auf Rechts- bzw. Besitznachfolger

Rechts- / Besitznachfolge nach Rechtshängigkeit

keine Gutgläubigkeit des Nachfolgers (Abs. 2)

keine Gutgläubigkeit des Nachfolgers (Abs. 2)

nur bei Erwerb vom Nichtberechtigten (= Sache)

doppelte Gutgläubigkeit

→ Eigentum / Verfügungsbefugnis (§ 366 I HGB)

→ keine Kenntnis von Streitbefangenheit

Antrag

Prozessgericht

Rechtspfleger (§ 20 Nr. 12 RpflG)

notarielle Urkunde

Notar (§ 797 II 1 ZPO)

Antragsbefugnis

derjenige, der aus dem Titel vollstrecken will

Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge (§ 291 ZPO)

Nachweis der Rechtsnachfolge durch öffentliche
oder öffentlich beglaubigte Urkunde

Schuldner gesteht Rechtsnachfolge zu (§ 288 ZPO)

Rechtspfleger prüft Rechtskrafterstreckung nicht

Rechtsbehelfe

Antrag abgelehnt:

- sofortige Beschwerde (§ 567 I Nr. 2 ZPO, § 11 I RPFIG)
- Voraussetzung für § 731 ZPO!

Klausel erteilt:

- Erinnerung (§ 732 ZPO)
- Klauselgegenklage (§ 768 ZPO)

Feststellungsklage

derjenige, der vollstrecken will, gegen denjenigen, gegen den vollstreckt werden soll

Es wird beantragt,

die Vollstreckungsklausel zum Urteil vom ... für die Klägerin **oder** gegen die Beklagte zu erteilen.

Zuständigkeit

ausschließlich (§ 802 ZPO)

Prozessgericht des ersten Rechtszuges

Vollstreckungsbescheid:

Gericht, das für Streitverfahren zuständig gewesen wäre (§ 796 III ZPO)

notarielle Urkunde:

Wohnsitz / Sitz des Schuldners (§§ 797 V, 12, 13, 17 ZPO)

Feststellungsinteresse (§ 256 I ZPO)

fehlt:

Kläger hat gegen die Ablehnung des Antrags nach § 727 ZPO keine sofortige Beschwerde eingelegt

Kläger hat keinen Antrag nach § 727 ZPO gestellt (str.)

jedenfalls dann, wenn er die Urkunden iSv § 727 ZPO leicht hätte beschaffen können

Begründetheit

Rechtskrafterstreckung nach § 325 ZPO

keine Einwendung nach § 767 ZPO

Die Vollstreckungsklausel zum Urteil vom ... ist für die Klägerin **oder** gegen die Beklagte zu erteilen.